

## Neue Regeln für die Rechnungsausstellung

### Neuerungen bei Dienstleistungen für ein ausländisches Unternehmen und bezüglich Umrechnungskurs.

**Mit Umsatzsteuer hat nicht jeder Arzt zu tun. Nur jene Mediziner, die etwa Gutachten erstellen, einer schriftstellerischen oder vortragenden Tätigkeit nachgehen oder medizinisch nicht indizierte Leistungen vornehmen, müssen das Thema Umsatzsteuer auf ihrem Radar haben. Seit Jahresbeginn gibt es hier Neuerungen, die diese Ärzte beachten sollten.**

Wenn Sie als Arzt eine Dienstleistung an einen ausländischen Unternehmer erbringen, verlagert sich dadurch häufig der Leistungs-ort im Sinne des Umsatzsteuerrechts ins Ausland. Soll heißen: Sie werden beispielsweise von einem französischen Pharmaunternehmen mit einer Studie beauftragt. Auf dieser Rechnung führen Sie keine österreichische Umsatzsteuer an, sondern weisen darauf hin, dass die Steuerschuld auf das fran-

zösische Pharmaunternehmen übergeht. Wie soll das konkret aussehen? Bis dato mussten Sie jede Rechnung, in welchen die Umsatzsteuerschuld auf den ausländischen Unternehmer übergegangen ist, nach den Vorschriften des ausländischen Staats erstellen. Selbst wenn Ihr Schulfranzösisch zu einem „Taxe due par le preneur“ reicht, ist nicht anzunehmen, dass Ihnen die französischen Rechnungsmerkmale bekannt sind. Deshalb die Erleichterung: Ab 2013 gelangen die österreichischen Vorschriften für Rechnungsausstellung zur Anwendung.

Eine solche Rechnung muss die UID-Nummer des ausländischen Unternehmers und den Hinweis, dass die Steuerschuld auf den ausländischen Unternehmer übergeht, beinhalten. Weiters darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Zusätzlich wird eine neue Frist eingeführt: Sie müssen die Rechnung an



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan  
© MEDplan

den EU-Unternehmer spätestens bis zum 15. Tag des Folgemonats nach Leistungserbringung ausstellen.

#### Umrechnungskurs verpflichtend

Eine Neuerung gibt es auch bei Rechnungen, die Sie nicht in Euro, sondern in einer anderen Währung wie \$ oder CHF ausstellen. Seit heuer müssen Sie die Umrechnungsmethode bzw. den umge-

rechneten Euro-Betrag auf der Rechnung angeben. Der Grund: Wenn der Rechnungsempfänger etwa Vorsteuer beantragt, dann soll der entrichtete Umsatzsteuerbetrag mit dem abziehbaren Vorsteuerbetrag übereinstimmen.

#### Selbstanzeige bei Umsatzsteuervorauszahlungen

Wird anlässlich der Umsatzsteuerjahreserklärung Selbstanzeige im Zusammenhang mit Umsatzsteuervorauszahlungen erstattet, soll eine Zuordnung der jeweiligen Verkürzungsbeträge zu den einzelnen betroffenen Voranmeldungszeiträumen nicht mehr notwendig sein.

#### Vorsteuerabzug beim umsatzsteuerlichen Istversteuerer

Bei so genannten „Istversteuerern“ fällt die Umsatzsteuer in je-

nem Monat an, in dem das in Rechnung gestellte Entgelt (Kaufpreis, Honorar etc.) tatsächlich bezahlt wird. Der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung sowie auch der Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung ist bei der Ist-Besteuerung unerheblich. Ab 2013 soll das Recht auf Vorsteuerabzug bei Istbesteuerung erst im Zeitpunkt der Bezahlung der bezogenen Leistungen zustehen. Für die meisten Ärzte ergibt sich dadurch keine Änderung, zumal bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen bereits bisher die Vorsteuern in der Regel erst bei Zahlung geltend gemacht, obwohl sie theoretisch schon bei Rechnungseingang hätten abgezogen werden können. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at